



Bundesverband e.V.

Stellungnahme des AWO Bundesverbandes

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern und für
Heimat

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Rechts an die
Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems
vom 11.10.2024 (Bearbeitungsstand 16:54 Uhr)

GEAS-Anpassungsgesetz

Stand 21.10.2024

Inhalt

I.	Zusammenfassende Bewertung	2
II.	Zum Gesetzesentwurf / Vorhaben im Einzelnen	2
1.	Menschenrechtsmonitoring	2
2.	Vulnerable Gruppen	3
3.	Faire und sorgfältige Asylverfahren	6
4.	Asylverfahrensberatung	9
5.	Rechtsschutz	12
6.	Inhaftierung schutzsuchender Personen	15
7.	Schutzsuchende Personen menschenwürdig versorgen	19
8.	Familienasyl	21

I. Zusammenfassende Bewertung

Der AWO Bundesverband bedankt sich für die Gelegenheit der Stellungnahme.

Der vorliegende Gesetzesentwurf beinhaltet die größte Änderung der deutschen Asylgesetzgebung seit dem Asylkompromiss 1993. Die im Juni 2024 verabschiedete Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS), die ab dem Sommer 2026 in Anwendung sein wird, wurde von zivilgesellschaftlichen Organisationen mehrfach als erhebliche Verschärfung des europäischen Asylrechts kritisiert, die den Schutz fliehender Menschen in der EU gefährdet. Wie bereits in einer gemeinsamen zivilgesellschaftlichen Stellungnahme¹ von Juli 2024 gefordert, muss bei der nationalen Umsetzung der Reform sichergestellt werden, dass Menschenrechte bestmöglich geachtet und rechtsstaatliche Standards in Deutschland bestmöglich gewahrt werden. Der vorliegende Gesetzesentwurf nutzt die bestehenden menschenrechtlichen Spielräume für Verbesserungen aus unserer Sicht nicht ausreichend.

Bereits im Vorfeld hat der AWO Bundesverband e.V. gemeinsam mit anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen eine angemessene Beteiligungsfrist von mindestens zwei Wochen gefordert. Eine Beteiligungsfrist von gerade einmal etwas mehr als 5 Werktagen wird der Bedeutung und Tragweite der Reform nicht gerecht

Der aktuelle Referentenentwurf greift – ebenso wie die europäischen Rechtstexte – massiv in das Recht auf Asyl, in Freiheitsrechte, den Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen und in völkerrechtliche Schutzgarantien für besonders schutzbedürftige Personengruppen ein. Häufig wird von den Optionen nicht im Sinne der Schutzsuchenden Gebrauch gemacht, nur die Minimalanforderungen umgesetzt und wichtige Garantien nicht überführt.

II. Zum Gesetzesentwurf / Vorhaben im Einzelnen

1. Menschenrechtsmonitoring

Zu Nr. 19: Monitoringmechanismus²

Regelung:

Artikel 43 Absatz 4 der AsylVVO sieht im Rahmen des verpflichtenden Asylgrenzverfahrens die Einrichtung eines Mechanismus zur Überwachung der Einhaltung der Grundrechte im Zusammenhang mit dem Grenzverfahren vor, der den Kriterien gemäß Artikel 10 der ScreeningVO entspricht. Das Verfahren zur Überwachung des Asylgrenzverfahrens nach den Verordnungen möchte die Bundesregierung rechtzeitig unter enger Einbindung der Nationalen Stellen zur Verhütung von Folter und des Deutschen Instituts für Menschenrechte etablieren

¹ <https://awo.org/artikel/reform-des-gemeinsamen-europaeischen-asylsystems/>

² Monitoringmechanismus: Überwacht die Einhaltung des Unionsrechts und des Völkerrechts, einschließlich der EU-Grundrechtecharta, insbesondere in Bezug auf den Zugang zum Asylverfahren, den Grundsatz der Nichtzurückweisung, das Wohl des Kindes und die entsprechenden Vorschriften über die Inhaftnahme, einschließlich der entsprechenden Bestimmungen über die Inhaftnahme im nationalen Recht und stellt sicher, dass fundierte Anschuldigungen von Grundrechtsverstößen im Zusammenhang mit dem Asylgrenzverfahren wirksam und unverzüglich untersucht werden, erforderlichenfalls Ermittlungen zu solchen Anschuldigungen ausgelöst werden und der Fortgang solcher Ermittlungen überwacht wird. Er erfasst alle Tätigkeiten der Mitgliedstaaten zur Durchführung der AsylVVO.

und garantiert dass der unabhängige Überwachungsmechanismus alle sich aus Artikel 43 Abs. 4 AsylVVO i. V. m. Artikel 10 ScreeningVO ergebenden Kompetenzen und Befugnisse zur Überwachung der Einhaltung der Grundrechte während des gesamten Asylgrenzverfahrens in voller Unabhängigkeit und umfassend ausüben kann.

AWO-Position:

Die AWO begrüßt das Engagement der Bundesregierung, den Monitoringmechanismus als wichtiges Anliegen zu behandeln. Sie empfiehlt jedoch, diesen Mechanismus bundesgesetzlich zu verankern, um sicherzustellen, dass er unabhängig und mit ausreichenden finanziellen Mitteln ausgestattet wird. Nur durch eine solche gesetzliche Grundlage kann der Monitoringmechanismus effektiv arbeiten.

Wie im Zivilgesellschaftlichen Prioritätenpapier zur Umsetzung der GEAS-Reform in Deutschland³ gefordert, bedarf es zudem eines jährlichen Berichts an den Bundestag. Die in Art. 10 Abs. 2 UA 3 ScreeningVO festgelegte Befugnis des Überwachungsmechanismus, Empfehlungen an die Mitgliedstaaten abzugeben, sollte dahingehend konkretisiert werden, dass die Monitoringstelle mindestens einmal jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit, Erkenntnisse und Empfehlungen an den Deutschen Bundestag vorlegt. Die Bundesregierung sollte hierzu Stellung nehmen, um sicherzustellen, dass die Empfehlungen auch tatsächlich ernsthaft diskutiert und aufgegriffen werden.

Darüber hinaus fordert das Prioritätenpapier die Einrichtung eines bundesweiten Konsultativforums. Gemäß Art. 10 Abs. 2 UA 4 ScreeningVO soll eine enge Zusammenarbeit der nationalen Monitoringstellen mit relevanten Nichtregierungsorganisationen, den nationalen Datenschutzbehörden und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten gewährleistet werden. Ein solches Konsultativforum auf nationaler Ebene würde den direkten Austausch zwischen fachlich kompetenten Akteuren ermöglichen. Die positiven Erfahrungen mit den Abschiebungsbeobachter*innen und den begleitenden „Flughafenforen“ könnten als Modell dienen. Dadurch könnten entstehende Probleme im Bereich des Grundrechtsschutzes sofort angesprochen, diskutiert und idealerweise gelöst werden.

2. Vulnerable Gruppen⁴

a. Zu Nr. 51c.: § 44 Abs. 2 AsylG-E Schaffung und Unterhaltung von Aufnahmeeinrichtungen

³ <https://awo.org/artikel/reform-des-gemeinsamen-europaeischen-asylsystems/>

⁴ Besonders vulnerable Gruppen wie Minderjährige, Menschen mit Behinderungen, Personen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität verfolgt werden (LSBTI+), Überlebende schwerer Gewalt oder Folter und Betroffene von Menschenhandel haben ein Recht auf besondere Unterstützung, damit das Asylverfahren für sie fair ist und die Aufnahmebedingungen angemessen.

Regelung:

Laut Neufassung sollen die Länder geeignete Maßnahmen treffen, um bei der Unterbringung von Ausländern besondere Bedürfnisse der Ausländer bei der Aufnahme zu berücksichtigen. Nach der bisherigen Regelung sollen die Länder den Schutz von Frauen und schutzbedürftigen Personen gewährleisten.

AWO-Position:

Die Regelung dient der Umsetzung von Art. 24 Aufnahme-Richtlinie. Vorgaben aus der Richtlinie müssen explizit in nationales Recht überführt werden, da die Richtlinie nicht unmittelbar Anwendung findet, anders als die neuen Verordnungen. Die AWO begrüßt die Umsetzung von Art. 24 Aufnahme-Richtlinie. Erstmals wird die Berücksichtigung von besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme gesetzlich normiert.

Die AWO empfiehlt jedoch, den bisherigen Halbsatz zum Schutz von Frauen nicht zu streichen. Da der Gewaltschutz ein besonderes Bedürfnis bei der Aufnahme darstellt, sieht die AWO dieses zwar durch die Neuregelung abgedeckt. Zur besseren Klarstellung wird jedoch angeregt, den Schutz von Frauen weiterhin ausdrücklich in § 44 AsylG-E zu verankern.

b. Zu Nr. 53.: § 46 AsylG-E Bestimmung der zuständigen Aufnahmeeinrichtung

Regelung:

§ 46 Abs. 2 AsylG-E regelt, dass etwaige besondere Bedürfnisse von Schutzsuchenden bei der Aufnahme schon bei der Verteilentscheidung berücksichtigt werden. § 46 Abs. 3 AsylG-E regelt, dass die veranlassende Aufnahmeeinrichtung der zentralen Verteilungsstelle besondere Bedürfnisse mitteilt insoweit besondere Bedürfnisse bei der Aufnahme identifiziert wurden.

AWO-Position:

Der Referentenentwurf präzisiert in § 46 AsylG-E, dass besondere Bedürfnisse frühzeitig ermittelt werden sollen. Es ist positiv, dass diese Bedarfe bereits bei der Aufnahme und Verteilung von Geflüchteten berücksichtigt werden. Allerdings können besondere Bedürfnisse nur dann angemessen adressiert werden, wenn die entsprechenden Vulnerabilitäten identifiziert werden. Ohne ein System zur ersten Ermittlung von Vulnerabilitäten im Screeningverfahren warnt die AWO davor, dass diese bei der Verteilung nicht berücksichtigt werden können. Das Screeningverfahren umfasst neben Sicherheits-, Identitäts- und Gesundheitsprüfungen auch eine Vulnerabilitätsprüfung gemäß Art. 12 Abs. 3 ScreeningVO. Die Erfahrungen mit der Umsetzung der bisherigen Asylaufnahmerichtlinie verdeutlichen den Bedarf einer klaren gesetzlichen Regelung. Zudem sollten auch neu ankommende Geflüchtete, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat gescreent wurden (Art. 7 Abs. 3, Art. 25 Abs. 1 AufnahmeRL), in den Prozess einbezogen werden. Es sollte sichergestellt werden, dass neben der Prüfung von Aufnahmebedarfen auch besondere Verfahrensgarantien nach der AVVO ermittelt werden (Art. 20 Abs. 1 S. 2 AVVO), um gegebenenfalls erneute oder zusätzliche Identifizierungsmaßnahmen einzuleiten.

Darüber hinaus ist der Datenschutz von großer Bedeutung. Informationen über besondere Bedürfnisse sollten mit Vorsicht behandelt und gegebenenfalls gelöscht werden.

c. Zu Nr. 55.: § 49 AsylG-E Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung

Regelung:

Eine Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung erfolgt in der Regel nicht, bevor die Anhörung nach § 25 durchgeführt wurde.

AWO-Position:

Wenn besondere Bedürfnisse nach der Aufnahmerichtlinie nicht versorgt werden können, muss eine Entlassung aus der Erstaufnahme möglich sein, siehe Art. 25 Abs. 2, S. 2 und 20 AufnahmeRL. Da die Richtlinie nicht unmittelbar Anwendung findet, anders als die AsylVVO, auf die sich Schutzsuchende Personen im Grenzverfahren direkt beziehen können, muss die Aufnahmerichtlinie an dieser Stelle umgesetzt werden, daher hier Entlassungsmöglichkeit eingefügt, wenn die Aufnahmeeinrichtung die besonderen Bedürfnisse nicht erfüllen kann.

d. Zu Nr. 28a. cc.: § 71 Abs 3 Nr. 9 AufenthG-E -Zuständigkeit

Regelung:

Nach § 71 Abs. 3 Nr. 9 AsylG-E sollen Behörden, die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraut sind, für die Durchführung der in der Screening-Verordnung vorgesehenen Prozesse verantwortlich sein, wenn eine Person im Rahmen der grenzpolizeilichen Aufgaben aufgegriffen wird. Dazu gehören gemäß Art. 8 Abs. 4 der Screening-Verordnung unter anderem vorläufige Gesundheitskontrollen, Sicherheitsüberprüfungen, Identitätsfeststellungen sowie die Vulnerabilitätsprüfung. Wobei die Gesundheitskontrolle aus dem Aufgabenbereich herausgenommen wird und von medizinischem Personal durchgeführt wird.

AWO-Position:

Die Zuständigkeit für die Durchführung der Vulnerabilitätsprüfung im Rahmen des Screeningverfahrens, einem Verfahrensschritt vor dem Asylverfahren, können die Mitgliedstaaten gemäß Art. 8 Abs. 9 Unterabsatz 2 der Screening-Verordnung an spezifische Prüfbehörden übertragen. Dabei müssen sie sicherstellen, dass das Personal dieser Behörden über angemessene Fachkenntnisse verfügt und entsprechend geschult ist. Gegebenenfalls können nationale Kinderschutzbehörden und nationale Behörden, die für die Ermittlung und Identifizierung von Opfern von Menschenhandel zuständig sind, entsprechend in die Prüfung mit einbezogen werden. Laut Referentenentwurf soll allein die Grenzbehörde diese Aufgabe übernehmen. Die AWO rät jedoch dringend davon ab, dass Bundespolizistinnen die Vulnerabilitätsprüfung durchführen. Ähnlich wie die Gesundheitsüberprüfung durch geschultes Personal durchgeführt wird, sollte dies auch für die Vulnerabilitätsprüfung gelten. Um den Anforderungen der Screening-Verordnung gerecht zu werden, schlägt die AWO vor, dass

geeignetes Fachpersonal hinzugezogen wird. Ist dies auf Grund der kurzen Frist im Screeningverfahren (3 oder 7 Tage) nicht möglich, so muss die Prüfungen von geschulten Mitarbeiter*innen des BAMF, wo die Expertise liegt, übernommen werden.

e. Zu Nr. 28 c § 71 Abs. 4a AufenthG - Screening im Inland

Regelung:

Werden Schutzsuchende nicht an den Außengrenzen angetroffen, sondern im Inland, sind die Landespolizeibehörden für die Überprüfung nach Art. 5 Abs. 3 und Art. 7 Abs. 1 der ScreeningVO zuständig.

AWO-Position:

Auch in diesem Fall sollte darauf verzichtet werden, die vorläufige Vulnerabilitätsprüfung durch die Landespolizei durchführen zu lassen. Die AWO empfiehlt stattdessen, geeignetes Fachpersonal hinzuzuziehen, und falls dieses nicht vorhanden ist, das BAMF als zuständige Behörde für diese Aufgabe zu benennen.

f. Datenschutz

Regelung:

Regelungen hierzu sind dem Referentenentwurf nicht zu entnehmen.

AWO-Position:

Eine Regelung ist nachzuholen und sollte folgendes umfassen: Jede Identifizierungsmaßnahme in Bezug auf Vulnerabilitäten muss in einer schriftlichen Dokumentation festgehalten und der betroffenen Person ausgehändigt werden (Art. 17 Abs. 3 UA 3 ScreeningVO, siehe auch Art. 25 Abs. 2 S. 1 b) der AufnahmeRL). Die ermittelten Bedarfe werden unter der Voraussetzung einer informierten Einwilligung und unter Einhaltung des Datenschutzes gemäß den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und Datensparsamkeit an die zuständigen Behörden übermittelt (Art. 18 Abs. 1 UA 2 ScreeningVO, Art. 20 Abs. 1 S. 3 AVVO). Hierbei bedarf es einer klaren gesetzlichen Festlegung, dass diese Behörden alle Stellen umfassen, die für die Gewährung von Aufnahme- und Verfahrensbedarfen zuständig sind.

3. Faire und sorgfältige Asylverfahren

a. Zu Nr. 24c.: § 22a Übernahme eines Antragstellers oder einer Person, der internationaler Schutz zuerkannt wurde

Regelung:

Nach dem neuen Solidaritätsmechanismus gemäß Art. 56 Abs. 2 Buchstabe a) der AMMVO können beitragende Mitgliedstaaten Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, sowie Personen, die internationalen Schutz genießen, übernehmen. In Umsetzung des Artikels

68 Absatz 4 der VO (EU) Nr. 2024/1351 erkennt der Übernahmemitgliedstaat automatisch den internationalen Schutzstatus zu, der vom begünstigten Mitgliedstaat zuerkannt wurde.

AWO-Position:

Wenn sich eine Person, die internationalen Schutz genießt nicht unverzüglich in der genannten Aufnahmeeinrichtung meldet, könnte es sein, dass die Folge des § 22 Abs. 3 AsylG-E eintritt, Antragsrücknahme oder ein Verzicht. Die AWO legt nahe diese Folge abzuändern.

- b. Zu Nr. 28. und Nr. 29.: § 26a Sichere Drittstaaten im Sinne des Artikels 16a Absatz 2 des Grundgesetzes und § 27 Sichere Drittstaaten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2024/1348

Regelung:

Die Einfügung des § 26a AsylG-E dient der Anpassung an Art. 64 AsylVO. Die Bestimmung von sicheren Drittstaaten für den internationalen Schutz kann von der Bestimmung von sicheren Drittstaaten für die Asylberechtigung abweichen, weshalb eine eigenständige Regelung erforderlich ist. Der Referentenentwurf trennt sichere Drittstaaten im Sinne des Art. 16a Abs. 2 des GG und sichere Drittstaaten im Sinne internationalen Schutzes. Die Bestimmung sicherer Drittstaaten nach Art. 64 AsylVO kann die Bundesregierung laut Referentenentwurf gemäß § 27 AsylG-E durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates vornehmen.

AWO-Position:

Laut Art. 64 AsylVO können Mitgliedstaaten Rechtsvorschriften beibehalten oder erlassen, die es ihnen gestatten neben der auf Unionsebene bestimmten sicheren Drittstaaten zusätzlich auf nationaler Ebene sichere Drittstaaten zu bestimmen. Da es sich hier um eine Kann-Vorschrift und um keine Soll- oder Ist-Vorschrift handelt, muss der Referentenentwurf die jetzige Regelung nicht mehr beibehalten und könnte sie streichen, vor allem muss er § 27-E AsylG-E nicht einführen. Das Konzept der sicheren Drittstaaten wäre dann rein auf EU-Ebene angesiedelt. Eine Streichung beider Vorschriften dient daher einer europarechtlichen Harmonisierung des gemeinsamen Asylsystems.

Die Trennung zwischen Drittstaaten nach Asyl nach Art. 16a GG und internationalem Schutz ist nicht vorzunehmen. Das ohnehin komplizierte System wird so nicht mehr nachvollziehbar. Bisher sind sichere Drittstaaten im Sinne des Art. 16a Abs. 2 GG neben den Mitgliedstaaten der EU Norwegen und die Schweiz. Das Konzept der sicheren Drittstaaten⁵ wirkt bei

⁵ Art. 59 AsylVO Konzept des sicheren Drittstaats: Mit der Anwendung der Asylverfahrensverordnung kann ein Drittstaat als sicher gelten, wenn für Nichtstaatsangehörige keine Gefährdung von Leben und Freiheit aus Gründen der Rasse, der Religion, der Nationalität, der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Überzeugung besteht. Keine tatsächliche Gefahr besteht einen ernsthaften Schaden i.S.d. Art. 15 AnerkennungsVO zu erleiden. Ihm in dem Drittstaat keine Zurückweisung und Abschiebung in einen Staat droht, wo er Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung ausgesetzt wäre, und die Möglichkeit besteht wirksamen Schutz nach Art. 57 AsylVO zu beantragen und zu erhalten. Der Drittstaat muss selbst nicht die GFK unterzeichnet haben. Ferner darf das Konzept des sicheren Drittstaat nur dann zur Anwendung kommen, wenn es eine Verbindung zwischen dem Antragsteller und dem betreffenden Drittstaat besteht, aufgrund derer es sinnvoll wäre, dass er sich in diesen Staat begibt.

Zulässigkeitsentscheidungen im Asylverfahren (§ 29 AsylG / § 29 AsylG-E). Das Konzept der sicheren Drittstaaten ist praktisch nur sehr schwer durchsetzbar und scheitert in der Regel an aufnahmebereiten und sicheren Drittstaaten. Der Zugang zu fairen Asylverfahren wird stark verzögert, oder gar ganz eingeschränkt. Das Elend auf den griechischen Inseln ist ein Paradebeispiel für das Nichtfunktionieren des Konzepts. Durch diese Erfahrungen und Erkenntnissen der Sachverständigen in der Sachverständigenanhörung zur Externalisierung von Asylverfahren des BMI im Juni 2024 erwartet die AWO mit einer Erweiterung der Liste von sicheren Drittstaaten erheblich mehr Schutzsuchende ohne materieller Asylprüfung und überfüllte Rückführungseinrichtungen. Gerade weil das Konzept praktisch so schwer umsetzbar ist und stark in Menschenrechte eingreift ist es für die AWO nicht nachvollziehbar, dass sichere Drittstaaten zukünftig mittels Rechtsverordnung der Bundesregierung unter Ausschluss des Bundesrats und Bundestags bestimmt werden kann. Die Einstufung eines Staates zu einem sicheren Drittstaat muss der parlamentarischen Kontrolle unterliegen und darf nicht allein durch die Exekutive bestimmt werden.

Eine andere Praxis einzuführen und das Konzept der sicheren Drittstaaten auf andere Staaten außerhalb der EU (Norwegen und Schweiz) aufzubauen lehnt die AWO ab. Dieses Vorhaben hat die AWO bereits mehrfach stark kritisiert. Die AWO fordert die Norm zu streichen.

- c. Zu Nr. 32. und 33.: § 29a AsylG-E Sichere Herkunftsstaaten im Sinne des Artikels 16a Absatz 3 des Grundgesetzes und § 29b Sichere Herkunftsstaaten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2024/1348

Regelung:

Die Einfügung des § 29b AsylG-E dient der Anpassung an Art. 64 AsylVO. Die Bestimmung von sicheren Herkunftsstaaten für den internationalen Schutz kann von der Bestimmung von sicheren Herkunftsstaaten für die Asylberechtigung gemäß Art 16a GG abweichen, weshalb eine eigenständige Regelung erforderlich ist. Die Bestimmung sicherer Herkunftsstaaten nach Art. 64 AsylVO kann die Bundesregierung laut Referentenentwurf gemäß § 29b AsylG-E durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates vornehmen.

AWO-Position:

Das Konzept des sicheren Herkunftsstaat lehnt die AWO entschieden ab. Die AWO ist der Ansicht mit der Vermutung der Sicherheit ist eine unvoreingenommene und sorgfältige Einzelfallprüfung nicht mehr gewährleistet. Die Folgen einer offensichtlich unbegründeten Ablehnung sind drastisch. Die behördlichen und gerichtlichen Verfahren werden beschleunigt und der Rechtsschutz wird stark eingeschränkt. Betroffene sind verpflichtet bis zu ihrer Ausreise in einer Gemeinschaftsunterkunft zu verbleiben und ihnen wird verboten zu arbeiten. Diese unterschiedliche Behandlung von Flüchtlingen auf Grund des Herkunftslandes steht der Vereinbarung der Genfer Flüchtlingskonvention klar entgegen (Artikel 3 GFK).

Unser Grundgesetz in Art. 16a Abs. 3 GG besagt, dass sichere Herkunftsländer nur mittels Gesetz unter Hinzuziehung des Bundesrats bestimmt werden kann. Zusätzlich hat das Bundesverfassungsgericht in gefestigter Rechtsprechung strenge Kriterien an die Anforderungen der Bestimmung eines „sicheren Herkunftsstaats“ aufgestellt. Warum die

Einordnung als sicheres Herkunftsland für den internationalen Schutz anders zu handhaben ist, ist nicht ersichtlich und geht aus der Begründung des Referentenentwurfs auch nicht hervor. Die AWO fordert die Streichung der Norm. Wegen der Kann-Regelung in Art. 64 AsylVO ist eine nationale Regelung nicht erforderlich. Eine Bestimmung eines „sicheren Herkunftsstaat“ mittels einer Verordnung ohne Beteiligung des Bundesrats und ohne Abstimmung im Bundestag lehnt die AWO ab. Eine Trennung sicherer Herkunftsstaaten nach Asyl und Internationalen Schutz ist auch hier nicht nachvollziehbar.

d. Zu Nr. 34.: § 30 AsylG-E Offensichtlich unbegründete Asylanträge

Regelung:

Laut Art. 39 Abs. 3 AsylVO werden Asylanträge als unbegründet abgelehnt, wenn der Antragsteller nicht die Voraussetzungen eines Schutzstatus nach der AnerkennungsVO erfüllt. Nach Abs. 4 kann der Mitgliedstaat im nationalen Recht bestimmen einen Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn nach Abschluss der Prüfung einer der in Art. 42 Abs 1 oder 3 AsylVO aufgeführten Umstände vorliegt.

AWO-Position:

Artikel 39 Absatz 4 der Asylverordnung (AsylVO) ermöglicht es den Mitgliedstaaten, einen Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen. Die Mitgliedstaaten können jedoch auch entscheiden, von dieser Möglichkeit abzusehen. Der vorliegende Referentenentwurf nutzt alle vorhandenen Optionen. Die Kriterien für eine Ablehnung als offensichtlich unbegründet stammen aus Artikel 42 Abs. 1 und 3 AsylVO, der auch die Regelungen für beschleunigte Verfahren definiert. Neu hinzugekommen sind Fälle, in denen Personen, die rechtmäßig oder unrechtmäßig in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates eingereist sind, es versäumt haben, so früh wie möglich einen Asylantrag zu stellen. Außerdem können Anträge von Personen, deren Anerkennungsquote in Europa bei 20 % oder darunter liegt, als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden. Ein Ablehnungsgrund entfällt jedoch für Personen, die gegen ein Einreise- und Aufenthaltsverbot verstoßen (§ 30 Abs. 1 Nr. 9 AsylG). Die AWO spricht sich entschieden gegen die Erweiterung dieser Regelungen insbesondere für Personen mit einer Anerkennungsquote von 20 % oder niedriger aus. Dies würde den gerichtlichen Schutz bei vielen Schutzsuchenden verkürzen und Rechtsanwält*innen sowie Gerichte belasten. Der verkürzte Rechtsschutz mit den kürzeren Klagefristen und ohne aufschiebende Wirkung betrifft auch minderjährige Antragsteller*innen, was potenziell das Kindeswohl gefährden könnte. Daher fordert die AWO diese Fälle aus der Regelung wieder herauszunehmen.

4. Asylverfahrensberatung

a. Zu Nr. 11. § 12b Unentgeltliche Rechtsauskunft

Regelung:

Nach der Neu-Regelung des § 12b Absatz 1 AsylG-E wird einem Asylantragsteller auf sein Ersuchen hin im Asylverfahren und im Verfahren zur Bestimmung des zuständigen EU-Mitgliedstaates für die Durchführung des Asylverfahrens unentgeltliche Rechtsauskunft gemäß Artikel 16 AsylVVO und Artikel 21 AMMVO erteilt. Die Regelung bestimmt, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) künftig die Behörde sein soll, die die unentgeltliche Rechtsauskunft im Verwaltungsverfahren in diesen Fällen erteilt.

BAGFW-Position:

Die in § 12b Absatz 1 AsylG-E vorgenommenen Regelungen sind nicht erforderlich. Die Vorgaben der EU-Verordnungen werden bereits durch das in § 12a AsylG-E gemäß dem Koalitionsvertrag geförderte Bundesprogramm behördenunabhängige Asylverfahrensberatung gewährleistet. Die Möglichkeit der Erbringung unentgeltlicher Rechtsauskunft und -beratung durch Nichtregierungsorganisationen ist in Art. 19 Absatz 1 EU-AVVO explizit vorgesehen. Inhaltlich umfasst die Beratung im Bundesprogramm Auskünfte zum Verfahren und kann nach Maßgabe des Rechtsdienstleistungsgesetzes Rechtsdienstleistungen zum Gegenstand haben. Die im Bundesprogramm geförderte Beratung erfolgt behördenunabhängig, ergebnisoffen, unentgeltlich, individuell und freiwillig und erstreckt sich über das gesamte Asylverfahren bis zu dessen unanfechtbaren Abschluss. Sie wird durch erfahrene Träger gewährleistet, die ihre Zuverlässigkeit, die ordnungsgemäße und gewissenhafte Durchführung der Beratung sowie Verfahren zur Qualitätssicherung und -entwicklung nachgewiesen haben. In verschiedenen Studien wurde der zusätzliche Wert einer solchen behördenunabhängigen Rechtsauskunft und -beratung für die Fairness, Qualität und Effizienz von Asylverfahren nachgewiesen.

Sollte § 12b Absatz 1 AsylG-E aufrechterhalten werden, so sollte zumindest in § 12b Absatz 1 AsylG-E geregelt werden, dass die unentgeltliche Rechtsauskunft gemäß Artikel 16 AsylVVO und Artikel 21 AMMVO auch durch die im Bundesprogramm behördenunabhängige Asylverfahrensberatung nach § 12a AsylG-E geförderten Beratungsstellen gewährt wird. Andernfalls würde die unentgeltliche Rechtsauskunft ausweislich der Gesetzesbegründung ausschließlich durch das BAMF gewährt. Die im Gesetzentwurf vorgenommene rechtliche Einschränkung im § 12b Absatz 1 AsylG-E verstieße zum einen gegen das Subsidiaritätsprinzip. Zum anderen würden die Vorteile einer behördenunabhängigen und individuellen Rechtsauskunft für die Fairness, Qualität und Effizienz der Asylverfahren nicht realisiert werden können. Von der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung in § 12b Absatz 1 AsylG-E sollte daher abgesehen werden.

- b. Zu Nr. 11.: § 12c-E - Beschränkung des Zugangs zu abgeschlossenen Bereichen, zu Hafteinrichtungen und zu Grenzübergangsstellen

Regelung:

Der § 12c-E wird neu eingeführt und regelt, dass der Zugang für Personen und Organisationen, die befugt sind, Rechtsauskunft und Beratungsleistungen zu erbringen zu Hafteinrichtungen

und an Einrichtungen an Grenzübergangstellen (Art. 30 Abs. 3 AsylVO) beschränkt werden kann, wenn die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dies erfordert.

AWO-Position:

Nach Art. 30 Abs. 3 Nr. 2 AsylVO dürfen die Mitgliedstaaten den Zugang zu den genannten Einrichtungen beschränken. Hier macht der deutsche Gesetzgeber von seiner Regelungsmöglichkeit Gebrauch. Den Zugang hätte er nicht beschränken müssen. Die AWO hält die Einschränkung für unverhältnismäßig und fordert daher die Streichung dieser Regelung. Zudem ist nicht klar, ob der nationale Rechtsbegriff der öffentlichen Sicherheit und Ordnung angewandt werden kann im Rahmen der Umsetzung von europäischem Recht.

c. Zu Nr. 39.: § 33 AsylG-E Akteneinsicht und Zugang zu Informationsquellen

Regelung:

§ 33 AsylG-E macht von der Option Gebrauch, Akteneinsicht durch den Rechtsberater nach Art. 18 Abs 1 AsylVVO zu beschränken. Akteneinsicht ist für alle Informationen und Quellen ausgeschlossen, deren Offenlegung die nationale Sicherheit, die Sicherheit der Organisationen oder Personen, von denen die Informationen stammen, oder die Sicherheit der Personen, die die Informationen betreffen, gefährden würde oder wenn die Ermittlungsinteressen des Bundesamts im Rahmen der Antragsprüfung im Einzelfall oder im Allgemeinen oder die internationalen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland oder eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union beeinträchtigt würden oder wenn die Informationen oder Quellen als Verschlusssachen eingestuft sind.

AWO-Position:

Art. 18 Abs. 2 S. 1 AsylVVO ist optional. Recht auf Verteidigung muss gewahrt werden. Wird Rechtsberatern der Zugang zu Informationen nach § 33 Satz 1 verweigert, ist diesen dann dennoch im gerichtlichen Verfahren nach Art. 18 Abs. 2 UA 1, lit. b und UA 2 AsylVVO Zugang zu bestimmten Informationen oder Quellen zu gewähren, sofern sie einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen wurden.

d. Zu Nr. 8.: § 15a Abs. 5 AufenthG-E Überprüfung im Bundesgebiet

Regelung:

§ 15a Abs. 5 AufenthG-E beschränkt den Zugang zu Einrichtungen im Screeningverfahren für Personen, die Rechtsauskunft und Beratungsleistungen erbringen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit und öffentlichen Ordnung erforderlich ist.

AWO-Position:

Art. 8 Abs. 6 S. 2 ScreeningVO gewährt den Mitgliedstaaten die Option von der Regelung Gebrauch zu machen. Die AWO regt an, von dieser Option keinen Gebrauch zu machen und den Zugang von Berater*innen und Personen, die Rechtsauskunft anbieten, zu gewähren. In

diesem Verfahrensabschnitt erhalten Schutzsuchende enorm viele Informationen und die Weichen für das weitere Verfahren werden gelegt. Hier den Zugang zu beschränken, hält die AWO für gefährlich. Insbesondere dann, wenn die Polizeibehörden, wie vorgesehen, auch die Vulnerabilitätsprüfung übernehmen.

- e. Zu Nr. 22.: § 60a Abs. 6 Nr. 3 AufenthG-E Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung)

Regelung:

Wird der Asylantrag nach einer unentgeltlichen Beratung nach § 12b AsylG-E durch das BAMF zurückgenommen, trifft die Person kein Arbeitsverbot.

AWO-Position:

Diese Regelung erfolgt auf den ersten Blick nicht zur Umsetzung der GEAS-Reform. Diese Regelung enthielt das AufenthG bereits in früheren Zeiten und kam nicht wirklich zur Anwendung. Daher regt die AWO an, die Rechtsfolge auch bei einer unentgeltlichen Rechtsauskunft durch die zivilgesellschaftlichen Beratungsstellen nach § 12a AsylG zu ermöglichen. Dies sollte insbesondere auch dann gelten, wenn § 12b AsylG-E wieder entfällt oder die zivilgesellschaftlichen Beratungsstellen nicht in § 12b AsylG-E aufgenommen werden.

5. Rechtsschutz

- a. Zu Nr. 19.: § 18a-E AsylG-E Asylverfahren an der Grenze

Regelung:

§ 18a AsylG-E regelt die Asylverfahren an der Grenze (ehemalige Flughafenverfahren). Absatz 1 legt die Zeiten fest, in denen das Grenzverfahren abgeschlossen sein soll. Das Bundesamt soll nach längstens acht Wochen eine Entscheidung treffen. Das Bundesamt kann die Frist auf 12 Wochen verlängern. Nach Absatz 4 ist der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz innerhalb einer Woche bei dem zuständigen Verwaltungsgericht einzulegen. Ist die Rechtsbehelfsbelehrung fehlerhaft, verlängert sich die Frist auf drei Monate. Üblich ist eine Fristverlängerung bei fehlender oder fehlerhafter Rechtsbehelfsbelehrung um ein Jahr.⁶ Das Gericht muss innerhalb von zwei Wochen ab Eingang des Antrags entscheiden. Bei einer negativen Entscheidung des Gerichts gibt es keine Frist für die freiwillige Ausreise. Art. 4 Abs. 5 GrenzurückführungsVO räumt zwar für die freiwillige Rückkehr für Personen im Grenzverfahren eine maximal 15 tägige Frist für die freiwillige Rückkehr ein, allerdings nur auf Antrag. Nach Ablauf dieser Frist ist den Asylsuchenden in der Regel die Einreise in das Bundesgebiet zu gestatten. Lehnt das BAMF den Asylantrag ab, wird die Einreise verweigert. Anschließend durchläuft die Person das Rückführungsgrenzverfahren.

⁶ Die Verkürzung der Klagefrist auf drei Monate findet sich noch an anderen Stellen wieder. Die AWO lehnt die Verkürzung der Frist grundsätzlich ab, auch an anderen Stellen

AWO-Position:

Eine der gravierendsten Verschärfungen der GEAS-Reform ist die Einführung verpflichtender Grenzverfahren. Diese Verfahren betreffen Personen, die ihre Identität verbergen, eine Gefahr für die nationale Sicherheit darstellen oder aus einem Herkunftsland stammen, dessen europaweite Anerkennungsquote bei 20 % oder darunter liegt. Während des Grenzverfahrens ist es den Personen nicht gestattet, in das Bundesgebiet einzureisen, und es gilt die Fiktion der Nichteinreise. Um diese Fiktion durchzusetzen, werden die betroffenen Personen in Haft oder haftähnlichen Einrichtungen an der Grenze untergebracht. Das Asylgrenzverfahren ist als beschleunigtes Verfahren angelegt, wobei der Zugang zu Berater*innen und Leistungen eingeschränkt sein kann. Deutschland muss dafür Kapazitäten für 374 Plätze schaffen.

Die AWO hat von Beginn an Kritik am Konzept der verpflichtenden Grenzverfahren geäußert. Der Referentenentwurf enthält bislang keine Regelungen oder spezifischen Vorgaben, wer in das Grenzverfahren aufgenommen werden muss. Die Asylverordnung (AsylVO) definiert lediglich die verpflichtenden Fälle für das Asylgrenzverfahren, erlaubt jedoch auch, dass alle Schutzsuchenden, die unter die in Artikel 43 Abs. 1 AsylVO genannten Bedingungen fallen, in das Grenzverfahren gelangen können. Die AWO warnt, dass Personen in Grenzverfahren untergebracht werden könnten, bis die Kapazitäten erschöpft sind. Daher sollte unbedingt davon Abstand genommen werden und Grenzverfahren sollten nur in den tatsächlich verpflichtenden Fällen angeordnet werden.

Die freiwillige Ausreise wird gemäß AsylVO nur auf Antrag gewährt und darf 15 Tage nicht überschreiten. Hierfür muss bereits mit dem Asylantrag ein entsprechender Antrag gestellt werden (neuer § 38 Abs. 6 AsylG). Die AWO sieht keinen nachvollziehbaren Grund, warum der Antrag auf freiwillige Ausreise gleichzeitig mit dem Asylantrag gestellt werden muss.

b. Zu Nr. 41.: § 34a Abs. 2 AsylG-E Abschiebeandrohung

Regelung:

Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz nach § 80 Abs. 5 VwGO sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe zu stellen.

AWO-Position:

Damit bleibt der Referentenentwurf bei der alten Rechtslage und damit bei der Minimalfrist. Laut Art. 43 Abs. 2 AMMVO können die Mitgliedstaaten eine Frist für die Einlegung von mindestens einer Woche aber nicht mehr als drei Wochen vorsehen. Fristen für die Einlegung eines Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz liegt bisher auch bei einer Woche. Diese Fristen sind bereits jetzt zu knapp, um eine*n Rechtsanwält*in oder Rechtsberater*in aufzusuchen und eine fundierte Begründung abzugeben. Gibt es in der Umgebung keinen ausreichenden Zugang zu Rechtsberater*innen oder Rechtsanwälten*innen kann der Rechtsschutz eingeschränkt sein. Die AWO würde es daher begrüßen, nicht die Minimalfrist zu wählen.

c. Zu Nr. 45. und Nr. 46.: § 38 AsylG-E Ausreisefrist

Regelung:

§ 38 AsylG-E regelt die Frist für die freiwillige Ausreise. Dabei werden Fristen zwischen einer Woche bis zu drei Monaten gewährt. Keine freiwillige Ausreisefrist wird gewährt, wenn der Schutzsuchende eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt, der Asylantrag missbräuchlich war oder Fluchtgefahr besteht. Befindet sich der Schutzsuchende im Asylgrenzverfahren wird ihm eine Frist zur freiwilligen Ausreise gewährt, wenn er den Antrag zur freiwilligen Ausreise bei Asylantrag gestellt hat. Der Antrag zur freiwilligen Ausreise wird dann gleichzeitig mit dem Asylantrag geprüft.

AWO-Position:

Die AWO regt an, dass der Antrag für die Frist zur freiwilligen Ausreise zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden kann. Das Zusammenfallen des Antrags mit der Asylantragstellung hält die AWO für äußerst unglücklich. Bisher sieht die AWO keine Vorgaben aus der Rückführungsgrenzverordnung, die dieses Vorgehen vorschreibt.

d. Zu Nr. 76.: §72 Abs. 3 AsylG-E Erlöschen

Regelung:

§ 72 AsylG regelt die Gründe, wann die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung des Internationalen Schutzes erlöschen. Nach Absatz 3 gibt es die Möglichkeit eine Bestätigung des Erlöschens zu beantragen. Die Bestätigung ist nicht anfechtbar.

AWO-Position:

Art 67 Abs. 1 UA 2 AVVO enthält die Option zu regeln, dass es keine Rechtsmittel gibt. Die AWO regt an von dieser Option keinen Gebrauch zu machen.

e. Zu Nr. 80.: § 74 AsylG-E Klagefrist, Zurückweisung verspäteten Vorbringens, Verhandlung durch den abgelehnten Richter

Regelung:

Die Regelung, dass die Rechtsmittelfrist bei ausbleibender oder fehlerhafter Belehrung auf drei Monate verkürzt wird, weicht von § 58 Absatz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ab. Die Begründung hierfür lautet: „Der neu eingefügte letzte Satz zur Klagefrist bei unterbliebener oder unrichtiger Klagebelehrung dient der Vorgabe, die Fristen im Asylgerichtsverfahren zu straffen. Drei Monate erscheinen für diese Fallkonstellationen angemessen.“

AWO-Position:

Diese Argumentation hält die AWO für problematisch. Wenn im Verwaltungsverfahren ein Fehler gemacht wurde, erhalten die betroffenen Personen weniger Zeit, um sich über ihre Rechte zu informieren und diese einzufordern, nur damit die Gerichtsverfahren schneller abgewickelt werden können.

6. Inhaftierung schutzsuchender Personen⁷

a. Zu Nr. 70.: § 68 Beschränkung der Bewegungsfreiheit

Regelung:

Der Referentenentwurf sieht vor, dass die Bewegungsfreiheit auf den Ort der Unterbringung beschränkt werden kann. Eine solche Anordnung ist dann zulässig, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich wäre oder Fluchtgefahr besteht. Dabei wird nicht abschließend aufgeführt, wann eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder Fluchtgefahr vorliegt. Diese Beschränkungen gelten insbesondere für Personen im Dublinverfahren sowie für jene, die im Rahmen dieses Verfahrens rücküberstellt wurden. Fluchtgefahr wird widerlegbar vermutet bei wiederholten oder erheblichen Verletzungen von Mitwirkungspflichten und für Personen in beschleunigten Verfahren.

Die Anordnung erfolgt schriftlich durch die zuständige Landesbehörde, die auch eine Rechtsbehelfsbelehrung beifügt; eine vorherige Anhörung ist nicht erforderlich. Zudem können betroffene Personen den Ort der Unterbringung nur mit Erlaubnis der Behörde verlassen, die diese nur bei zwingenden Gründen im Einzelfall gestatten kann. Darüber hinaus kann die Behörde eine Meldepflicht anordnen, und Leistungen können davon abhängig gemacht werden, dass sich die Person an dem entsprechenden Ort aufhält.

AWO-Position:

Die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, die Bewegungsfreiheit einzuschränken. Die Umsetzung von Artikel 9 AufnahmeRL ist jedoch nicht verpflichtend, und Deutschland kann hiervon absehen. Zudem werden einige Vorgaben aus der Richtlinie nicht umgesetzt. So besteht beispielsweise keine Meldepflicht, wenn dies die Rechte der Antragsteller gemäß der Richtlinie beeinträchtigen würde. Das Verlassen des Ortes der Unterkunft kann auch gestattet werden, um Termine bei Behörden und Gerichten wahrzunehmen. Die Betroffenen müssen zudem über die Konsequenzen eines Verstoßes gegen die ihnen auferlegten Pflichten informiert werden. Da ein Verstoß gegen die Bewegungsfreiheit mit Leistungskürzungen und sogar Haft nach § 69 AsylG-E sanktioniert werden kann, ist das Fehlen einer Regelung zur Information sehr bedenklich. Darüber hinaus sieht die Richtlinie vor, dass die Anordnung nach zwei Monaten von einer Justizbehörde überprüft werden muss.

Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit auf den Ort der Unterbringung stellt einen erheblichen Eingriff dar. Dass dieser ganz ohne Anhörung angeordnet werden kann, hält die AWO für unvereinbar mit dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs.

Minderjährige Kinder haben das Recht auf Schulbildung und sollen gemäß Artikel 16 Absatz 1 der AufnahmeRL den gleichen Zugang zu Bildung erhalten wie deutsche Staatsangehörige. Die AWO sieht jedoch nicht, wie dieses Recht unter den Bedingungen einer eingeschränkten Bewegungsfreiheit beansprucht werden kann.

⁷ Siehe hier auch § 18a Abs. 1 AsylG-E: § 18a Abs. 1 AsylG-E bezieht sich auf Art.43-54 AVVO - es ist keine Beschränkung auf die Fälle in Art. 45 vermerkt;

Die AWO betrachtet die psychische und physische Belastung für Schutzsuchende bei der Beschränkung der Bewegungsfreiheit auf den Ort der Unterbringung als nicht tragbar und fordert daher die Streichung dieser Norm. Hilfsweise muss die Personengruppe abschließend geregelt werden.

b. Zu Nr. 70.: § 69 AsylG-E Asylverfahrenshaft

Regelung:

Eine schutzsuchende Person kann während des Asylverfahrens auf richterliche Anordnung in Haft genommen werden, um ihre Identität zu klären, um Beweismittel zu sichern, wenn sie der Bewegungsbeschränkung zuwiderhandelt oder wenn sie sich im Asylgrenzverfahren befindet. Wenn die Person einen Asylantrag stellt, während sie sich im Rückkehrverfahren befindet oder Asylhaft aus Gründen der Sicherheit oder öffentlichen Ordnung erforderlich ist. Die Asylverfahrenshaft soll nur zulässig sein, wenn es kein milderes Mittel gibt. Als milderes Mittel wird die Möglichkeit der Sicherheitsleistung nach § 116a StPO genannt. Eine Einschränkung auf den Personenkreis gibt es nicht, so dass auch Kinder in Haft genommen werden können. Die Anordnung von Asylverfahrenshaft kann durch zuständige Landesbehörden oder das Bundesamt beantragt werden. Die für den Haftantrag zuständige Behörde kann ohne vorherige Anordnung Personen vorläufig in Gewahrsam nehmen.

AWO-Position:

Art. 10 der Aufnahmeleitlinie wird hier umgesetzt. Die AWO begrüßt, dass es die Möglichkeit eines milderen Mittels gibt, allerdings sollten weitere mildere Mittel vorgesehen werden. Im Rahmen des Screeningverfahrens und des Asylgrenzverfahrens gilt die Fiktion der Nichteinreise. Um die Fiktion der Nichteinreise aufrechtzuerhalten, dürfen Schutzsuchende laut der Asylverfahrensverordnung den ihnen zugewiesene Standorte nicht verlassen. Die Regelungen der Asylverordnungen bleiben vage in Bezug auf die Art und Weise der Inhaftnahme im Grenzverfahren und wie diese umgesetzt wird. Art. 54 Abs. 1 AsylVO schreibt vor, dass Personen im Grenzverfahren sich an einem bestimmten Standort innerhalb des Hoheitsgebiets aufhalten müssen, grundsätzlich in der Nähe der Außengrenze oder in den Transitzonen. Einen konkreten Hafttatbestand beinhaltet die Verordnung nicht. Lediglich Art. 54 Abs. 2 AsylVO schreibt vor, dass das Kindeswohl zu prüfen ist und der Minderjährige und seine Familie entsprechend ihren Bedürfnissen untergebracht werden. Eine Konkretisierung ist aber notwendig, da dies Personen im Asylverfahren schlechter stellen könnte als Personen in Haft. Daher sollte gesetzlich normiert werden, wie Unterkünfte im Asylgrenzverfahren ausgestattet sind.

Nach bisheriger Ansicht gilt die Inhaftnahme im Flughafenverfahren nicht als Haft, da die Personen jederzeit wieder ausreisen können. Ob die frühere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Asylverfahren an Flughäfen auf die neuen Regelungen zur Inhaftierung im Rahmen des Grenzverfahrens und des Rückführungsgrenzverfahrens weiterhin anwendbar ist, lässt sich nicht kurzfristig klären. Die AWO äußert diesbezüglich

Bedenken, da diese Verfahren deutlich länger dauern und die Inhaftnahme intensiver gestaltet ist. Daher sollten Personen im Grenzverfahren nicht pauschal unter § 69 AsylG-E fallen.

Insgesamt fehlt es aufgrund des Mangels an ein Normengefüge, das dem Strafvollzugsgesetz ähnlich ist, an grundlegenden Regelungen, insbesondere zu den Details des Vollzugs. Es fehlen Vorschriften über Zuständigkeiten, die Einrichtung, Organisation, Verwaltung und Ausstattung der Haftanstalten sowie über die Versorgung, Beschäftigung und Freizeitgestaltung der Inhaftierten. Auch der Zugang von Berater*innen und Rechtsvertreter*innen ist nicht klar geregelt. Auch Regelungen zum Kontakt mit der Außenwelt, wie Besuchsrechte, Brief- und Telefonverkehr, sind nicht vorhanden. Infolgedessen sind Betroffene in den Rückführungsgrenzeinrichtungen in vielen dieser Bereiche schlechter gestellt als Untersuchungs- oder Strafgefangene, obwohl sie lediglich ihrer Ausreisepflicht nicht freiwillig nachkommen.

c. Zu Nr. 70. § 70 AsylG-E Vollzug der Asylverfahrenshaft

Regelung:

Die Haft nach § 69 AsylG-E soll grundsätzlich in speziellen Hafteinrichtungen vollzogen werden. Sind spezielle Hafteinrichtungen nicht vorhanden, oder geht eine erhebliche Gefahr von dem Schutzsuchenden aus, kann die Asylhaft auch in sonstigen Haftanstalten vollzogen werden. In Haft genommene Schutzsuchende sollen getrennt von Strafgefangenen untergebracht werden. Der Zugang zu Hafteinrichtungen kann für Personen, die Rechtsauskunft oder Beratungsleistungen erbringen, eingeschränkt werden.

AWO-Position:

Die Inhaftierung von Asylsuchenden darf keinen strafenden Charakter haben. Daher ist eine separate Unterbringung erforderlich. Asylantragsteller*innen haben einen Asylantrag gestellt und keine Straftat begangen. Daher lehnt die AWO Unterbringungen von Schutzsuchenden im Haftanstalten entschieden ab. Das gilt erst recht für Kinder und besonders Schutzbedürftige.

d. Zu Nr.: 71. § 70a AsylG-E Inhaftnahme von Ausländern mit besonderen Bedürfnissen

Regelung:

Bei der Inhaftnahme einer schutzsuchenden Person sind jegliche sichtbare Merkmale, Äußerungen oder Verhaltensweisen zu berücksichtigen, die darauf hindeuten, dass die schutzsuchende Person besondere Aufnahmebedürfnisse hat. Wenn die Inhaftnahme die körperliche oder psychische Gesundheit ernsthaft gefährden würde, darf die schutzsuchende Person nicht in Haft genommen. Minderjährige werden grundsätzlich nicht in Haft genommen, es sei denn die Inhaftnahme entspricht dem Kindeswohl. Das sei dann der Fall, wenn sich der Elternteil oder die primäre Betreuungsperson in Haft befindet. Bei unbegleiteten Minderjährigen entspricht die Inhaftnahme dem Kindeswohl, wenn die Haft den Minderjährigen schützt.

AWO-Position:

Die Inhaftierung von Schutzsuchenden mit besonderen Bedürfnissen ist ausgeschlossen, wenn ihre Gesundheit ernsthaft gefährdet ist. Die AWO begrüßt die gesetzliche Regelung, denn eine ärztliche und psychologische Untersuchung vor der Inhaftnahme ist notwendig, um potenzielle Gesundheitsrisiken zu prüfen. Die AWO empfiehlt allerdings, „ernsthaft“ zu streichen, denn Schutzsuchende empfinden sich unter staatlicher Kontrolle und der Staat sollte sie nicht gefährden und schon gar nicht ernsthaft. Kinder sollten niemals inhaftiert werden, da dies dem Kindeswohl widerspricht. Es darf nicht angenommen werden, dass wenn sich die Eltern in Haft befinden, es dem Kindeswohl entspricht, ebenfalls inhaftiert zu werden. Die AWO spricht sich hier entschieden gegen die Inhaftnahme von Kindern aus. Ferner haben Minderjährige das Recht auf Bildung (Art. 13 Abs. 2 UA 6). Hier muss eine Normierung in den Ausschlussgründe erfolgt. Auch Mütter und Schwangere während der Mutterschutzzeiten dürfen nicht in Haft genommen werden. Auch dies sollte explizit als Ausschlussgrund normiert werden.

e. Zu Nr. 71. § 70b AsylG-E Haft im Rückführungsverfahren an der Grenze

Regelung:

Im Rückführungsverfahren an der Grenze sind abgelehnte Schutzsuchende nach Art. 5 Abs. 3 RückführungsVO entsprechend den Vorgaben des Art. 104 Abs. 2 S. 1 GG dem Richtervorbehalt ergänzend zu inhaftieren. Hier handelt es sich um Personen, deren Antrag auf internationalen Schutz im Rahmen des Asylverfahrens an der Grenze nach der Asylverfahrensordnung abgelehnt worden ist. Die Haft gilt für die Dauer des Verfahrens im Transitbereich. Laut Gesetzesbegründung handelt es sich hierbei nicht um eine Freiheitsentziehung, da Personen jederzeit Wiederausreisen können.

AWO-Position:

Ob die frühere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Asylverfahren an Flughäfen auf die neuen Regelungen zur Inhaftierung im Rahmen des Grenzverfahrens und des Rückführungsgrenzverfahrens weiterhin anwendbar ist, lässt sich nicht kurzfristig klären. Die AWO äußert diesbezüglich Bedenken, da diese Verfahren deutlich länger dauern und die Inhaftnahme intensiver gestaltet ist.

Trotzdem fehlt es aufgrund des Mangels an einem Normengefüge, das dem Strafvollzugsgesetz ähnlich ist und an grundlegenden Regelungen, insbesondere zu den Details des Vollzugs. Es fehlen Vorschriften über Zuständigkeiten, die Einrichtung, Organisation, Verwaltung und Ausstattung der Haftanstalten sowie über die Versorgung, Beschäftigung und Freizeitgestaltung der Inhaftierten. Auch der Zugang von Berater*innen und Rechtsvertreter*innen ist nicht klar geregelt. Auch Regelungen zum Kontakt mit der Außenwelt, wie Besuchsrechte, Brief- und Telefonverkehr, sind nicht vorhanden. Infolgedessen sind Betroffene in den Rückführungsgrenzeinrichtungen in vielen dieser Bereiche schlechter

gestellt als Untersuchungs- oder Strafgefangene, obwohl sie lediglich ihrer Ausreisepflicht nicht freiwillig nachkommen.

f. Zu Nr. § 13 Abs. 2 AufenthG: Grenzübertritt / § 14b AufenthG-E Überprüfung an der Binnengrenze

Regelung:

Auch im Fall von Binnengrenzkontrollen gilt die Fiktion der Nicht-Einreise während des Screenings. Das bedeutet, dass eine Person, die bei wiedereingeführten Grenzkontrollen angetroffen wird, rechtlich so behandelt wird, als sei sie noch nicht in das Bundesgebiet eingereist.

In der Gesetzesbegründung heißt es: „Die Regelung dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung 2024/1356 für Fälle, in denen ein Ausländer an einer Binnengrenze festgestellt wird. Seine Verfügbarkeit für die Screeningbehörde ist durch die Vorschriften sicherzustellen, die für Personen gelten, die im Inland festgestellt werden – in der Regel durch Festhalten.“

AWO-Position:

Diese Regelung steht im Widerspruch zu den Vorgaben der GEAS-Reform, da Binnengrenzen keine EU-Außengrenzen darstellen. Die AWO zeigt sich schockiert über diese Auslegung und fordert die ersatzlose Streichung der entsprechenden Regelung.

7. Schutzsuchende Personen menschenwürdig versorgen

a. Zu Nr. 3 c.: § 1a Abs. 5 Nr. 6a AsylbLG Anspruchseinschränkung

Regelung:

Soweit hinreichend begründet und verhältnismäßig, erhalten Leistungsberechtigte verkürzte Leistungen, wenn sie grob oder wiederholt gegen Vorschriften des Unterbringungsentrums verstoßen oder sich im Unterbringungszentrum gewalttätig verhalten oder Personen bedrohen.

AWO-Position:

Nach Art. 23 Abs. 2 lit. e, AufnahmeRL können Mitgliedstaaten Leistungen kürzen, wenn besagte Gründe vorliegen. Leistungen können aber niemals unterhalb des Existenzminimums gekürzt werden. Mitgliedstaaten müssen diese Regelung nicht umsetzen und Deutschland sollte dies auch nicht tun. Die AWO vertritt die Ansicht, dass Leistungen nach § 1a AsylbLG nicht zur Deckung des Existenzminimums ausreichen. Ferner setzen Sanktionen im nationalen Recht immer Verletzungen von Mitwirkungspflicht im Verwaltungsverfahren voraus. Verstöße gegen Hausordnungen oder gewalttätiges und bedrohliches Verhalten gegenüber anderen Personen in Unterkünften sind keine Mitwirkungspflichten im Verwaltungsverfahren und sollten in strafrechtlich oder auf andere geeignete Weise geahndet werden, jedoch nicht durch eine

mögliche künftige Kürzung von Sozialleistungen. Daher sollte diese Regelung nicht ins nationale Recht umgesetzt werden.

g. Leistungskürzungen im Dublinverfahren nach dem neuen Sicherheitspaket.

Regelung:

Das beschlossene Sicherheitspaket sieht vor, Personen im Dublinverfahren von Leistungen nach zwei Wochen gänzlich auszuschließen.

AWO-Position:

Der Leistungsausschluss könnte auch gegen Art. 21 UA 1 S. 2 AufnahmeRL verstoßen, denn auch hier ist ein kompletter Leistungsausschluss nicht vorgesehen. Hier heißt es, dass der Lebensstandard im Einklang mit dem Unionsrecht, einschließlich der Charta und internationalen Verpflichtungen sicherzustellen ist. Die AWO fordert daher Personen im Dublinverfahren nicht vom Leistungsbezug auszuschließen.

h. Zu Nr. 4.: § 2 Abs. 2a AsylbLG – Leistungen in besonderen Fällen

Regelung:

Bei einer Unterbringung nach § 68 AsylG sind Leistungen als Sachleistungen zu erbringen.

AWO-Position:

Die Begründung argumentiert, dass das Sachleistungsprinzip angewendet werden soll, um zu verhindern, dass Personen den ihnen zugewiesenen Aufenthaltsort verlassen und untertauchen. Aus Sicht der AWO ist diese Argumentation jedoch nicht überzeugend. Zudem erweckt die Anwendung des Sachleistungsprinzips mit dieser Begründung den Eindruck einer Sanktion, was abzulehnen ist.

i. § 6 AsylbLG Sonstige Leistungen

Regelung:

Der Referentenentwurf nimmt keine Anpassung des § 6 AsylbLG im Rahmen der GEAS-Umsetzung vor.

AWO-Position:

Gemäß Art. 22 Abs. 1 der Aufnahmerichtlinie sind die Staaten verpflichtet, sicherzustellen, dass Antragstellende die erforderliche medizinische Versorgung erhalten, unabhängig von ihrem Aufenthaltsort gemäß der AMMVO. Diese Versorgung muss von angemessener Qualität sein und mindestens die Notversorgung, die notwendige Behandlung schwerer Krankheiten und psychischer Störungen sowie die Gesundheitsversorgung im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit umfassen.

Die AWO betont, dass ein gesetzlicher Anspruch auf die Gewährung festgestellter besonderer Bedarfe klar und verbindlich verankert werden muss (Art. 25 Abs. 2 Satz 2 AufnahmeRL). Um eine bedarfsgerechte Unterbringung und gesundheitliche Versorgung zu gewährleisten, bedarf es einer rechtlichen Regelung, die klar definiert, welche Leistungen in Abhängigkeit vom individuellen Bedarf gewährt werden und wer für die Kosten verantwortlich ist. Dies umfasst unter anderem eine angemessene psychologische Betreuung für Überlebende von Gewalt oder Folter (Art. 22, 28 AufnahmeRL), Teilhabe- und Pflegeleistungen für Menschen mit Behinderungen (Art. 19 Abs. 2 AufnahmeRL in Verbindung mit Art. 26 der Grundrechtecharta) sowie die gesetzliche Sicherstellung der Kostenübernahme für notwendige Sprach- und Kulturmittlung.

Die AWO kritisiert schon seit langem die unzureichende Umsetzung von Art. 19 Abs. 2 der bisherigen AufnahmeRL, was zu erheblichen Härten für besonders Schutzbedürftige geführt hat. Diese Defizite müssen nun dringend behoben werden, um den Schutzbedürfnissen dieser Personengruppen gerecht zu werden.

8. Familienasyl

a. Zu Nr. 27. § 26 Familienasyl und internationaler Schutz für Familienangehörige

Regelung:

Familienasyl und internationaler Schutz für Familienangehörige wird gestrichen. Die Streichung soll der Anpassung an Artikel 23 der AnerkennungsVO dienen sowie an Artikel 34 Abs 2. AsylVO. Laut Referententwurf fügt sich § 26 AsylG nicht in die neue Systematik ein, wonach für jeden Asylantragsteller eine individuelle Prüfung des Anspruchs auf internationalen Schutz vorzunehmen ist. Wird die Zuerkennung des internationalen Schutzes abgelehnt, ist der Anwendungsbereich von Artikel 23 der AnerkennungsVO eröffnet. Hiernach kann der Asylantragsteller einen vom Familienangehörigen abgeleiteten Aufenthaltstitel erhalten.

AWO-Position:

Grundsätzlich ist es positiv zu bewerten, wenn der Schutzstatus als auch der Aufenthaltstitel eigenständig für jeden Asylantragsteller besteht und sich nicht vom Familienangehörigen ableitet, wenn dieser einen eigenständigen Schutzanspruch hat. Die neue Regelung könnte die Situation abhängiger Familienangehörige im Asylverfahren verbessern. Allerdings steht der jetzige § 26 AsylG einer individuellen Schutzprüfung nicht entgegen. Da Art. 23 AnerkennungsVO einen vom Familienangehörigen abgeleiteten Aufenthaltstitel vorsieht, besteht die Abhängigkeit in diesen Fällen fort. Laut Art. 23 Abs. 3 AnerkennungsVO darf niemand Internationalen Schutz erhalten, der selbst keinen Schutzanspruch hat. Der Schutzstatus innerhalb der Familie wird daher auseinanderfallen, wenn ein Mitglied keinen eigenen Schutzanspruch hat. Auch Folgerechte divergieren innerhalb der Familie, wie Familiennachzug, Voraussetzungen der Niederlassungserlaubnis und die Berechtigung den Genfer Flüchtlingspass zu tragen. Die AWO geht davon aus, dass dies zu erheblichen Unsicherheiten innerhalb der Familie führt. Die AWO ist sich sicher, dass international Schutzberechtigte vor gravierenden Problemen stehen, müssen sie bei den Botschaften des

Verfolgerstaats vorsprechen, um Pässe für minderjährige Kinder zu beantragen. Ob der § 26 AsylG der neuen Systematik zuwiderläuft, lässt sich bei dieser kurzen Frist aber nicht abschließend bewerten. Wir bitten daher darum die Notwendigkeit der Streichung nochmals zu prüfen. Wird die Streichung beibehalten, sollte sich hinsichtlich der nun entstehenden Passproblematik, ein humaner Umgang finden.